

ZH_OBERGERICHT LZ130010 vom 2. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ130010

FR: ZH_OBERGERICHT LZ130010 du 2 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LZ130010 del 2 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Der Kläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan Kläger) wurde am tt.mm.2011 als Sohn der C._____ geboren (Urk. 2/2). Am 22. Dezember 2011 erhob er Vaterschafts- und Unterhaltsklage gegen den Be- klagten, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagten (fortan Beklagter). Mit Urteil vom 1. Februar 2013 stellte die Vorinstanz die Vaterschaft des Beklag- ten zum Kläger fest. Überdies verpflichtete sie den Beklagten zur rückwirkenden

- 10 - Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ab Geburt des Klägers bis zu dessen Volljährig- keit resp. dem ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Urk. 71 S. 28 ff., Erkenntnis Dispositivziffer 2.). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Ver- fahrens kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 71 S. 2 ff.).

E. 2

Am 17. Mai 2013 erhob der Beklagte gegen das erstinstanzliche Urteil fristgerecht Berufung (Urk. 70, Briefumschlag zu Urk. 70). Mit Verfügung vom

E. 2.1

Mit der Berufung hat der Beklagte die Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf insgesamt Fr. 206'150.– verlangt (Urk. 123 S. 9 ff). Der Kläger beantragte mit seiner Anschlussberufung die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen im Umfang von Fr. 411'903.– (Urk. 120 S. 9). Vor Berufungsinstanz liegen somit gesamthaft Fr. 205'753.– im Streit. Gestützt auf § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 und unter Be-

- 41 - rücksichtigung der Tatsache, dass im Berufungsverfahren ein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Beklagten einzuholen war, erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 9'000.– angemessen.

E. 2.2

Es werden Unterhaltszahlungen von gesamthaft Fr. 369'660.– zuge- sprochen. Damit unterliegt der Beklagte mit rund Fr. 163'500.– und der Kläger mit rund Fr. 42'200.–. Im Hinblick auf das äussert ungleiche wirtschaftliche Kräftever- hältnis des dreijährigen Klägers und des Beklagten rechtfertigt es sich, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Ein Anspruch auf Parteientschädigung im Berufungs- verfahren besteht nicht (vgl. vorstehend Ziff. III.1.). 3. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 wurde beiden Parteien die un- entgeltliche Rechtspflege bewilligt und dem Beklagten Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 99 S. 6). Die Mit- tellosigkeit des Beklagten ist angesichts der im weiteren Verlauf des Verfahrens notwendig gewordenen

Einkommenspfändungen (Urk. 125/A21+A23) nach wie vor ausgewiesen. Entsprechend sind die dem Beklagten auferlegten Kosten des vorliegenden Verfahrens einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 4. Die erkennende Kammer hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 ein fachärztliches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit des Beklagten eingeholt (Urk. 99). Über die Honorierung des Gutachters wird mit separatem Beschluss befunden. Es wird beschlossen:

E. 7

Juni 2013 wurde der Berufung auf Antrag im Umfang des Unterhaltsbeitrages von monatlich Fr. 1'050.– die aufschiebende Wirkung entzogen und der Beklagte zur Einreichung weiterer Urkunden zur Begründung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aufgefordert (Urk. 75). Letzterem kam er mit Eingabe vom 21. Juni 2013 nach (Urk. 76, 77/13-29). Am 6. September 2013 erstattete der Kläger fristgerecht die Berufungsantwort und erhob gleichzeitig Anschlussberufung (Urk. 82); am 28. Oktober 2013 gingen Anschlussberufungsantwort und Stellungnahme zur Berufungsantwort ein (Urk. 88). Die erbetene Einlage zur Substantiierung des klägerischen Gesuchs um Geheimhaltung seiner Wohnortadresse erfolgte innert erstreckter Frist am 22. November 2013 (Urk. 86B, 92, 93/1-3). Am 16. Dezember 2013 beschloss die Kammer, ein fachärztliches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit des Beklagten einzuholen, und gab den Parteien Gelegenheit, Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Gutachter zu erheben sowie Ergänzungsfragen zum Gutachtensauftrag zu stellen. Gleichzeitig bewilligte sie beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege und gab dem klägerischen Antrag zur Geheimhaltung seiner Wohnadresse statt (Urk. 99). Der Gutachtensauftrag wurde am 29. Januar 2014 an Oberarzt Dr. D. _____ erteilt (Urk. 104, 105). Am 6. Juni 2014 ging sein Gutachten beim Gericht ein (Urk. 111, 112, 114/1-11). Mit ihren Stellungnahmen zum Gutachten am 4. und 15. August 2014 stellten die Parteien neue Anträge zum Unterhalt (Urk. 120 S. 3, 123 S. 8 f.). Mit Beschluss vom 27. August 2014 wurde dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beklagten ein Vorschuss für seine Bemühungen und Barauslagen ausbezahlt (Urk. 130). Zur am 11. November 2014 eingegangenen Rechnung des Gutachters nahmen die Parteien sodann mit Eingaben vom 26. November 2014 (Urk. 135) und 1. Dezember 2014 (Urk. 137) Stellung.

- 11 - 3. Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositivziffern 1 und 3 des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten und sind in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist. 4. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zu berücksichtigen, wenn sie - kumulativ - ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO) ändert daran nichts, hat doch das Bundesgericht für der Untersuchungsmaxime unterstehende Verfahren eine analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO abgelehnt und einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO für massgebend erklärt (BGE 138 III 626 f. E. 2.2.). Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (F. HOHL, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Bern 2010, Rz.

1214 und 2414 f.). Solche unechten Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung. II. 1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind die dem Kläger geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, die Unterhaltspflicht des Beklagten bestehe von der Geburt des Klägers am tt.mm.2011 bis zu dessen Volljährigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Urk. 71 S. 12 f.). Die Höhe des Unterhaltsanspruchs setzte sie gestützt auf den Bedarf des Klägers und der Leistungsfähigkeit der Eltern fest. Den klägerischen Bedarf bezifferte sie anhand der Zürcher Tabelle unter Hinzurechnung der ab seinem dritten bis zu seinem 16. Altersjahr anfallenden Fremdbetreuungskosten (Urk. 71 S. 11). Hinsichtlich des Einkommens des Beklagten ging sie zunächst von dessen erwirtschafteten

- 12 - Einkommen zur Zeit der Geburt des Klägers bis zur Arbeitslosigkeit des Beklagten am 31. Mai 2012 von monatlich Fr. 6'077.– netto aus (Urk. 71 S. 15). Hernach legte sie dessen Einkommen bis zum Ablauf der Arbeitslosenunterstützung am 31. Mai 2013 auf monatlich Fr. 4'861.60 netto fest (Urk. 71 S. 15 f.). Für die Zeit ab 1. Juni 2013 rechnete sie ihm ein hypothetisches Einkommen in der Höhe des vor seiner Arbeitslosigkeit erwirtschafteten Einkommens an, mithin von monatlich Fr. 6'077.– netto (Urk. 71 S. 17 ff.). Nachdem die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter bis zur Aufnahme einer Vollzeiterwerbstätigkeit ab 16. Altersjahr des Klägers, mithin bis tt.mm.2027, nicht gegeben sei, habe der Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt und angesichts seiner ausgewiesenen Leistungsfähigkeit den gesamten Barbedarf des Klägers (abzüglich Kinderzulagen) zu übernehmen (Urk. 71 S. 28 ff.). Entsprechend verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an den Kläger vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2013 von monatlich Fr. 1'115.–, hernach bis tt.mm.2017 von monatlich Fr. 1'615.–, anschliessend bis tt.mm.2023 von monatlich Fr. 1'775.– und bis tt.mm.2027 von monatlich Fr. 1'735.– (Urk. 71 S. 28 f.). Ab tt.mm.2027 bis zum 18. Geburtstag des Klägers resp. dem ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung habe der Beklagte an den Bedarf des Klägers Fr. 1'097.– und die Kindsmutter Fr. 438.– (zuzüglich Fr. 330.– in natura erbrachter Pflege und Erziehung) zu leisten (Urk. 71 S. 30).

2. Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung zunächst gegen die hypothetische Anrechnung des zuletzt von ihm erzielten Einkommens. Er sei aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme, namentlich einer mittelgradigen Depression, eines depressiven Erschöpfungszustands mit Burnout sowie Alkoholexzessen seit Herbst 2012 nie mehr arbeitsfähig gewesen (Urk. 70 S. 5 ff., Urk. 123 S. 4). Über seine Arbeitsfähigkeit und das erzielbare Einkommen sei ein Gutachten einzuholen. Der Beklagte wirft der Vorinstanz überspitzten Formalismus vor, da sie dies einzig mit der Begründung unterlassen habe, er habe den Untersuchungstermin der Gutachterin unentschuldig nicht wahrgenommen, da er nicht wie verlangt ein amtsärztliches Zeugnis beigebracht habe. Auf diesen Punkt ist nicht mehr weiter einzugehen, da von der erkennenden Kammer aufgrund der im Berufungsverfahren vorgebrachten echten Noven zum erheblich verschlechterten Gesundheitszustand des Beklagten mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 ein

- 13 - fachärztliches Gutachten angeordnet wurde (Urk. 99 S. 3, 6). In seiner Stellungnahme zum Beweisergebnis will sich der Beklagte nun gestützt auf die Feststellungen des Gutachters ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'100.– (Arbeitspensum 70%)

anrechnen lassen. Da jedoch davon auszugehen sei, dass das Gericht nicht entgegen dem Gutachten eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit annehmen werde, sei ab 1. November 2014 von einem vollzeitlichen Arbeitspensum und einem hypothetischen Einkommen von rund Fr. 4'430.– auszugehen. Ferner beantragt der Beklagte, die Unterhaltspflicht habe zu ruhen, während er künftig zu 100% krankgeschrieben sei und keinen Lohn erhalte (Urk. 123 S. 7, 9, 11). Im Übrigen seien die Fremdbetreuungskosten im Bedarf des Klägers nicht zu berücksichtigen (Urk. 70 S. 11 f.) und die Zahlen der Zürcher Tabelle bis zum

E. 7.1

tt.mm.2011 bis 31. Mai 2012 Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf des Beklagten für diesen Zeitraum mit Fr. 3'147.60 (Urk. 71 S. 20). Dieser wurde weder vom Kläger (Urk. 82 S. 22) noch vom Beklagten (Urk. 70 S. 20) substantiiert bestritten. Der kurze Hinweis des Beklagten in der Anschlussberufungsantwort, wonach "alle Zahlen von Rz. 70" bestritten würden (Urk. 88 S. 12), ist jedenfalls zu wenig spezifiziert, als dass er für eine Überprüfung im Rahmen des Berufungsverfahrens ausreichen würde. Für die massgebliche Zeitspanne ist daher mit der Vorinstanz von einem Bedarf des Beklagten von Fr. 3'147.60 auszugehen.

E. 7.2

1. Juni 2012 bis 31. Dezember 2014

E. 7.2.1

Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf des Beklagten ab 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2013 mit Fr. 3'032.60. Neben einem Grundbetrag von Fr. 1'200.–, Krankenkassenprämien von Fr. 304.60 und Kommunikationskosten von Fr. 120.– berücksichtigte sie Wohnungskosten von Fr. 1'408.– (Urk. 71 S. 20). Der Kläger will dem Beklagten ab 1. Juni 2012 lediglich einen Bedarf von Fr. 1'000.– anrechnen. Gemäss Abrechnungen der Arbeitslosenkasse wohne er bei seinen Eltern, weshalb ihm keine Mietkosten und nur die Hälfte des Grundbetrages, mithin Fr. 550.–, anzurechnen seien. Überdies seien die Prämien von Krankenkasse, Taggeldversicherung und monatlich Fr. 50.– für Krankenkassenselbstbehalte und Zahnarzt zu berücksichtigen (Urk. 82 S. 22 f.).

- 26 - Der Beklagte macht demgegenüber geltend, gemäss Mietvertrag schulde er seinen Eltern für sein Zimmer monatlich Fr. 890.– inkl. Nebenkosten. Überdies seien ihm monatlich Fr. 83.– (Fr. 300.– minimale Jahresfranchise zuzügl. Fr. 700.– maximaler jährlicher Anteil an den effektiven Kosten) anzurechnen, sei doch weiterhin von jährlich mindestens einem Monat Klinikaufenthalt auszugehen, wobei gerichtsnotorisch sei, dass dieser ca. Fr. 20'000.– koste (Urk. 88 S. 13).

E. 7.2.2

Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums beläuft sich der Grundbetrag für in Haushaltsgemeinschaft mit Erwachsenen lebende Schuldner Fr. 1'100.– monatlich. Der Beklagte wohnt spätestens seit seinem Austritt aus der RehaClinic ... am 5. Dezember 2012 (Urk. 59) bis heute unbestrittenermassen bei seinen Eltern. Folglich ist seinem Bedarf dieser Grundbetrag zugrunde zu legen. Die Mietkosten für ein möbliertes Zimmer im Elternhaus von Fr. 890.– monatlich sind mit Mietvertrag vom 1. Juni 2013 belegt, wobei damit auch die Kosten für Internet und TV abgegolten sind (Urk. 90/6). Es rechtfertigt sich daher, die Kommunikationskosten auf Fr. 80.– zu ermässigen. Bis 31.12.2013 ist die Krankenkassenprämie mit monatlich Fr. 304.60 belegt (Urk. 35/6), ab 1. Januar 2014

erfolgte eine Erhöhung auf Fr. 331.15 (Urk. 90/8). Zudem ist für die Jahre 2012 bis Ende 2014 angesichts der Klinikaufenthalte des Beklagten von jährlichen Gesundheitskosten von über Fr. 7'000.– und damit der Ausschöpfung der maximalen effektiven Beteiligung an diesen Kosten von Fr. 700.– auszugehen. Ebenfalls ist die Ausschöpfung der Jahresfranchise von Fr. 300.– anzunehmen. Entsprechend sind ihm monatlich Fr. 83.– ([Fr. 300.00 + Fr. 700.00] : 12) an Gesundheitskosten im Bedarf einzu- rechnen.

E. 7.3

Ab 1. Januar 2015 Der Kläger hat den von der Vorinstanz festgesetzten Bedarf für den Zeitraum, da dem Beklagten ein volles Erwerbseinkommen anzurechnen ist, nicht angefochten (Urk. 82 S. 23 ff.). Die Anrechnung der entsprechenden Positionen ist denn auch sachgerecht: Es sind dem Beklagten ab diesem Zeitpunkt die Kosten für eine eigene Wohnung (vgl. Urk. 35/9) und - da er nun alleine lebt - von einem Grundbetrag für Alleinstehende anzurechnen. Überdies steigen die Kommunikationskosten auf die gerichtüblichen Fr. 120.– und es sind entsprechend dem

- 27 - vorinstanzlichen Entscheid Kosten von Fr. 220.– für auswärtige Verpflegung, von Fr. 120.– für den Arbeitsweg sowie Fr. 35.– für Hausrat- und Haftpflichtversicherung einzusetzen. Die Prämie für die Krankenkasse ist neu auf Fr. 331.15 festzusetzen (Urk. 90/8). Zudem dürfte weiterhin die Jahresfranchise von Fr. 300.–, resp. monatlich Fr. 25.– anfallen, welche im Bedarf ebenfalls zu veranschlagen ist. Indes ist entgegen der Ansicht des Beklagten nach erfolgreicher pharmakologischer Behandlung seiner bipolaren Störung für die Zukunft nicht mehr von regelmässigen jährlichen Klinikaufenthalten auszugehen, weshalb keine weiteren Gesundheitskosten zu berücksichtigen sind. Entsprechend stellt sich der Bedarf des Beklagten wie folgt dar: ab tt.mm.11 ab 1.6.12 ab 1.1.14 ab 1.1.15
Grundbetrag Fr. 1'200.00 1'100.00 1'100.00 1'200.00 Wohnung Fr. 1'408.00 890.00 890.00 1'408.00 Krankenkassenprämien Fr. 304.60 304.60 331.15 331.15 Gesundheitskosten Fr. 83.00 83.00 25.00 Mobiliar- Fr. 35.00 /Haftpflichtversich. auswärtige Verpflegung Fr. 220.00 Kosten Arbeitsweg 115.00 120.00 Tel/Radio/TV (inkl. Billag) Fr. 120.00 80.00 80.00 120.00 Total Fr. 3'147.60 2'457.60 2'484.15 3'459.15

- 28 - 8. Einkommen der Kindsmutter 8.1. Die Vorinstanz stellte fest, die Mutter des Klägers habe vor der Geburt in der Privatklinik ... in einem 100%-Pensum gearbeitet und monatlich ein Einkommen von Fr. 4'303.– netto (inkl. 13. Monatslohn) erzielt (Urk. 71 S. 26). Diese Anstellung habe sie nach der Geburt des Klägers aufgegeben. Ab 1. Oktober 2013 habe sie begonnen, Teilzeit zu arbeiten. Die Parteien seien sich einig darin, dass sie erst dann finanziell zum Unterhalt des Klägers beitragen könne, wenn sie einer Vollzeitberufstätigkeit nachgehe. Dies sei ihr ab Vollendung des

E. 12

Geburtstag des Klägers auf 75% zu reduzieren (Urk. 70 S. 15 f., 123 S. 11 f.). Ferner hält es der Beklagte als der Kindsmutter zumutbar, bereits vor dem

E. 16

Altersjahres des Klägers, von einer Vollzeitberufstätigkeit der Kindsmutter und somit von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'200.– auszugehen. 9. Bedarf der Kindsmutter 9.1. Die Vorinstanz setzte den Bedarf der Mutter des Klägers (ohne Kläger) auf Fr. 2'771.– fest (Urk. 71 S. 26). Dieser wurde vom Beklagten nicht bestritten (Urk. 70 S. 21). Der Kläger macht wie schon vor Vorinstanz Positionen für "Franchise Krankenkasse,

Zahnarzt, Selbstbehalt" sowie erweiterte Kosten für die auswärtige Verpflegung geltend (Urk. 82 S. 20). Diese Erweiterung des Bedarfs kann - wie bereits der Vorderrichter zutreffend festhielt - nur dann Berücksichtigung finden, wenn genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, um den Bedarf des Kindes zu decken, was erst bei vollzeitlicher Erwerbstätigkeit der Kindsmutter der Fall ist. Im übrigen sind die Positionen an die neuen Gegebenheiten anzupassen (Urk. 84/5, 84/12+13, 103/19/1, 84/14). Die Kindsmutter arbeitet in einer Klinik in ... im Etagenservice (Urk. 120 S. 4). Die Arbeitswegkosten erscheinen im eingesetzten Umfang angemessen.

- 30 - Der Bedarf der Kindsmutter beziffert sich somit wie folgt. Grundbetrag Fr. 1'350.00 Wohnkosten (2/3) Fr. 850.70 Krankenkasse abzügl. IPV Fr. 273.60 Hausrat- / Haftpflichtversicherung Fr. 27.90 Auswärtige Verpflegung Fr. 50.00 Arbeitswegkosten Fr. 115.00 Billag/Telefon/Internet Fr. 120.00 Total Fr. 2'787.20 10. Bedarf Kläger 10.1. Zürcher Tabelle 10.1.1 Die Vorinstanz legte für die Festsetzung des klägerischen Barbedarfs die Werte der Zürcher Tabelle zugrunde (Urk. 71 S. 8, 11). Der Beklagte will den Bedarf des Klägers nach der Zürcher Tabelle auf 75% reduzieren (Urk. 75 S. 15, 123 S. 11). Zur Begründung verweist er auf die Praxis des Kantonsgerichts Appenzell A. Rh., welches den Bedarf der Zürcher Tabelle je nach Gesamteinkommen auf minimal 75% und maximal 140% anpasse, da ein Kind in vergleichbaren finanziellen Verhältnissen wie seine Eltern aufwachsen sollte. Das der Zürcher Tabelle zugrundeliegende Referenzeinkommen von Fr. 7'200.- trage sodann den höheren Fixkosten bei getrennten Haushalten nicht Rechnung, da es sowohl getrennte als auch ungetrennte Haushalte umfasse. Sodann habe es der Kläger versäumt, seinen Bedarf substantiiert zu behaupten oder wenigstens rudimentär zu begründen, weshalb die Zürcher Tabelle unverändert als Basis heranzuziehen sei. In seiner Stellungnahme zum Beweisergebnis macht der Beklagte für die Zeit ab Rechtskraft des Urteils bis zum 6. Geburtstag des Klägers

- 31 - die 75%-Reduktion, mithin einen Bedarf von Fr. 975.- geltend (75% von Fr. 1'300.-, Urk. 123 S. 11) und für die Phase vom 6. bis 12. Geburtstag einen solchen von Fr. 1'100.- (75% von Fr. 1'465.-, Urk. 123 S. 11). Ab dem 12. Geburtstag bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Klägers sei aufgrund den dannzumal erzielten Einkommen der Kindseltern von einer Kürzung des klägerischen Bedarfs abzusehen (Urk. 123 S. 12). Der Kläger rechnet - mit einer Ausnahme - mit den Werten der Zürcher Tabelle. Die Wohnkosten, welche für Mutter und Kind mit Fr. 1'276.05 effektiv höher liegen würden als das Dreifache des eingesetzten Betrages, seien für die ersten zwölf Lebensjahre um Fr. 60.35 zu erhöhen (Fr. 1'276.05 : 3 = Fr. 425.35, Urk. 82 S. 15, 120 S. 3 ff.). 10.1.2. Massgebend für die Bemessung des Kinderunterhaltsbeitrages sind neben Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern die Bedürfnisse des Kindes sowie der Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Die Bedürfnisse des Kindes umfassen den eigentlichen Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheitspflege, Krankenkassenbeiträge, Versicherungsprämien, persönliche Bedürfnisse) wie auch Erziehung, Ausbildung und Kosten von Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhaltsbeitrag hat in einem vernünftigen Verhältnis zur Lebensstellung und zur Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen zu stehen. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Bemessungsmethode vor und überlässt es dem Gericht, ob die Unterhaltsbeiträge konkret - vorzugsweise bei überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen - oder abstrakt bemessen werden sollen. Im letzten Fall ist es zulässig, zur Ermittlung der Bedürfnisse des Kindes auf vorgegebene Bedarfswerte (z.B. "Empfehlungen zur

Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, www.lotse.zh.ch, Stichwort "Unterhaltsbedarf") abzustellen oder Prozentregeln zu verwenden, wenn die erforderlichen Anpassungen an den Einzelfall vorgenommen werden (BGer 5C.106/2004, E. 2).

- 32 - 10.1.3. Vorliegend wurden keine überzeugenden Argumente für eine prozentuale Kürzung der Zürcher Tabellenwerte vorgebracht. Entgegen der Ansicht des Beklagten basiert deren Festsetzung nicht auf einem Einkommen von Fr. 7'200.– (Urk. 70 S. 15), sondern auf einem solchen in der Grössenordnung von Fr. 7'000.– brutto (vgl. Urk. 71 S. 8 mit Hinweis auf HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2.A., Bern 2010, Rz. 06.144 sowie Fn 112), mit- hin rund Fr. 6'150.– netto. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, liegt ein monatliches Durchschnittseinkommen der Kindseltern in dieser Grössenordnung über weite Strecken vor (Urk. 71 S. 8). Insofern verfängt das Argument des Beklagten nicht, wonach der Kläger am tieferen Lebensstandard der Eltern zu partizipieren habe. Somit läge auch nach dem vom Beklagten angeführten Entscheid des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrrhoden kein Reduktionsgrund vor, wird doch nach jener Praxis erst für Einkommen unter Fr. 5'900.– pauschal ein Reduktionssatz von 25% angewendet (Urk. 73/9). Die übrigen Vorbringen des Beklagten betreffend die hälftige Reduktion der Rubriken "Bekleidung" und "weitere Kosten" für die ersten sechs Lebensjahre aufgrund unentgeltlicher Übernahme der ganzen Kinderausstattung (Urk. 70 S. 16) wurden für die aktuelle Bezifferung des Unterhaltsanspruchs fallengelassen (Urk. 123 S. 11) und erweisen sich denn auch als gänzlich unbelegt. Ausführungen dazu erübrigen sich aus diesem Grund. Ebenso wenig rechtfertigt sich die Erhöhung der Kosten für die Rubrik "Unterkunft" um Fr. 60.35 gemäss klägerischem Vorbringen (Urk. 82 S. 15). Zwar ist zutreffend, dass die eingesetzten Kosten unter einem Drittel der tatsächlichen Wohnkosten liegen (Urk. 84/5). Bei einer Anpassung der Tabellenwerte wären indes auch geringere Kosten bei der Ernährung des Klägers zu berücksichtigen, welche aufgrund der auswärtigen Verpflegung im Rahmen der Fremdbetreuung wegfallen. Einsparungen und Mehrkosten dürften sich in etwa die Waage halten, weshalb es sich rechtfertigt, bei beiden Rubriken von einer Anpassung abzusehen.

- 33 - 10.2. Fremdbetreuungskosten 10.2.1. Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf des Klägers die Kosten für dessen Fremdbetreuung im Umfang von Fr. 500.– vom 3. bis zum vollendeten 12. Altersjahr und von Fr. 200.– vom 13. bis zum vollendeten 16. Altersjahr (Urk. 71 S. 11). Der Beklagte wendet sich - wie schon vor Vorinstanz - gegen die Anrechnung der Fremdbetreuungskosten im Bedarf des Klägers. Sie seien als Gesteungskosten der Kindsmutter zu betrachten. Da die Eltern des Klägers nicht verheiratet seien, mithin keine Unterhaltspflicht gegenüber der Kindsmutter bestehe, sei es ihre Sache, wie sie ihren eigenen Bedarf decken könne. Müsse sich der Beklagte an den Fremdbetreuungskosten beteiligen, laufe dies auf einen verkappeten Unterhaltsbeitrag an die Mutter analog Art. 125 ZGB heraus (Urk. 70 S. 11 f.). Der Kläger verlangt demgegenüber die Anrechnung der Fremdbetreuungskosten in seinem Bedarf. Neu macht er für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. April 2014 (50%-Anstellung der Mutter als Serviceangestellte, Urk. 84/9, 82 S. 19 f.) für seine Betreuung durch eine Tagesmutter durchschnittlich Fr. 703.30 monatlich geltend (Urk. 120 S. 3, 122/1). Für die Zeit vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2014 würden keine Fremdbetreuungskosten anfallen, da er vorübergehend mangels anderer Betreuungsmöglichkeit unentgeltlich von der Grossmutter gehütet worden sei. Diese Lösung sei jedoch aufgrund gesundheitlicher Beschwerden der Grossmutter nicht von

Dauer (Urk. 120 S. 4). Voraussichtlich ab 1. September 2014 werde er in einer Krippe betreut werden, deren monatliche Kosten sich aufgrund der Schichtarbeit der Mutter sowie der aufgrund unregel- mässiger Arbeitszeiten hinzu zu buchender Notfallbetreuung auf durchschnittlich Fr. 1'500.– belaufen würden (Urk. 120 S. 4 f., 122/2+4). Ab Eintritt in den Kinder- garten im August 2016 bis zum Schulbeginn August 2018 würden monatliche Hortkosten in geschätzter Höhe von Fr. 500.– anfallen zuzüglich Kosten von Fr. 150.– für eine private Lösung in den Randzeiten wegen Schichtarbeit (Urk. 120 S. 5). Für die Zeit ab Eintritt in die Unterstufe bis zu deren Ende, vo- raussichtlich Mitte August 2021, sei mit monatlichen Kosten von Fr. 100.–, für die

- 34 - Mittelstufe bis voraussichtlich August 2024 von Fr. 500.–, für die Oberstufe bis vo- raussichtlich August 2027 von Fr. 200.– (Mittagstisch) zu rechnen (Urk. 120 S. 5). 10.2.2. Kosten für Fremdbetreuung sind in den Beträgen gemäss Zürcher Tabelle nicht enthalten und im Rahmen der konkreten Pflegeplatzkosten zum Kindesbedarf hinzuzuzählen (Erläuterungen, S. 13). Die Empfehlungen des Amts für Jugend und Berufsberatung decken sich insofern mit verschiedentlich in der Lehre vertretener Auffassung (vgl. WULLSCHLEGER in: FamKomm Scheidung, SCHWENZER [Hrsg.], 2. A., Bern 2011, N 15 zu Art. 285 ZGB, HEGNAUER in: Berner Kommentar, Band II/2/2/1 Bern 1997, N 37 zu Art. 285 ZGB). Wie sodann die Vorinstanz bereits ausführte, sind die Eltern eines Kindes gleichermaßen an dessen Existenz beteiligt, weshalb sie auch beide die Lasten respektive Ein- schränkungen, welche ein Kind mit sich bringt, zu tragen haben. Diese Pflicht ist denn auch in Art. 276 ZGB verankert, wobei eine Subsumtion der Fremdbetreu- ungskosten unter die Kosten der Erziehung im weitesten Sinne durchaus gerecht- fertigt erscheint. Auch überzeugt die Argumentation der Vorinstanz, wonach es nicht angehen kann, dass die Kindsmutter lediglich dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wenn dadurch sowohl Notbedarf als auch Fremdbetreuungskos- ten gedeckt sind, während der Kindsvater uneingeschränkt erwerbstätig sein soll. Liegt es doch in beiderseitigem Interesse, dass sowohl Vater als auch Mutter zur Deckung der Lebenskosten beitragen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten für die Fremdbetreuung des Klägers in seinen Bedarf einzurechnen. 10.2.3. Die Fremdbetreuungskosten des Klägers vom 1. Oktober 2013 bis 30. April 2014 in Höhe von durchschnittlich Fr. 703.– sind belegt (Urk. 122/1) und im Betrag unbestritten. Dies gilt auch für deren behaupteten Wegfall zwischen 1. Mai 2014 bis 31. August 2014. Was die voraussichtlichen Kosten ab 1. September 2014 bis Mitte August 2016 (Eintritt des Klägers in den Kindergar- ten) anbelangt, ist nachvollziehbar, dass der Kläger aufgrund der mit 50%- Pensum und im Schichtbetrieb arbeitenden Mutter zwei Tage die Woche im lan- gen Modell (7 Uhr bis 19 Uhr) zu betreuen ist sowie zur Abdeckung der weiteren Arbeitstage zusätzliche Notfallbetreuung von durchschnittlich drei Tagen pro Mo- nat zu buchen sind. Weshalb diese in den Ferienmonaten auf vier Tage anstei- gen, wurde vom Kläger nicht ausgeführt und ist denn auch nicht einsichtig. Die

- 35 - überdurchschnittliche Arbeitseinteilung von Frau C._____ im August 2014 (Urk. 122/3) jedenfalls kann verschiedenen Ursprungs sein und lässt noch nicht ohne Weiteres auf eine regelmässige Mehrbelastung in den Monaten Juli, August, September und Dezember schliessen (Urk. 120 S. 4). Es sind somit 33 Notfallbe- treuungstage (3 x 11 Monate) à Fr. 130.–, mithin monatlich rund Fr. 350.– (33 x Fr. 130.– = Fr. 4'290.– : 12 = Fr. 357.50) anzurechnen, zuzüglich Fr. 1'080.– Grundkosten (Urk. 122/2). Gerundet mit einem Anteil an einmaliger Eintrittsge- bühr und Fund (Urk. 122/2 S. 1) rechtfertigt es sich, für den fraglichen Zeitraum von durchschnittlichen Krippenkosten von monatlich Fr. 1'450.–

auszugehen. Die Anrechnung von Hortkosten von Fr. 500.– zuzüglich Fr. 150.– für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen privaten Lösung für Randzeiten (Urk. 120 S. 5), insgesamt somit monatlich Fr. 650.– für Betreuungskosten in der Phase, da der Kläger den Kindergarten besucht (August 2016 bis August 2018), erscheint angemessen. Für den Zeitraum von August 2018 bis August 2021 (Besuch Kläger Unterstufe) sind mit dem Kläger monatliche Kosten von Fr. 100.– anzurechnen (Urk. 120 S. 5). Während des Besuchs der Mittelstufe (August 2021 bis Mitte 2024) sind die geltend gemachten Fr. 500.–, während des Besuchs der Oberstufe August 2024 bis August 2027 Fr. 200.– (Mittagstisch) angemessen. Danach entfällt die Anrechnung von Fremdbetreuungskosten. Um die Festsetzung der Unterhaltsrenten überschaubar zu halten, werden die angeführten Fremdbetreuungskosten im Durchschnitt auf die Phasen der Zürcher Tabelle umgerechnet. Auf die Zeit vom 3. bis 6. Altersjahr entfallen somit Kosten von durchschnittlich Fr. 1'000.– pro Monat (7 x Fr. 703.– + 4 x Fr. 0.– + 24 x Fr. 1'450.– + 13 x Fr. 650.– = Fr. 48'171.– : 48 = Fr. 1'003.–). Für die Phase vom 7. bis zum 12. Altersjahr Fr. 330.– monatlich (11 x Fr. 650.– + 36 x Fr. 100.– + 25 x Fr. 500.– = Fr. 23'250.– : 72 = Fr. 322.–) und vom 13. bis 16. Altersjahr rund Fr. 270.– (11 x Fr. 500.– + 36 x Fr. 200.– + 1 x 0.– = Fr. 12'700.– : 48 = Fr. 265.–). Die Mutter des Klägers hat sodann Anspruch auf Auszahlung von Kinderzulagen (vgl. auch Urk. 122/7).

- 36 - Der Bedarf des Klägers stellt sich demnach wie folgt dar: 1. - 2. 3. - 6. 7. - 12. 13. - 16. 17.-18. Altersjahr Altersjahr Altersjahr Altersjahr Altersjahr Ernährung 310 310 330 420 420 Bekleidung 90 90 115 140 140 Unterkunft 365 365 365 340 340 Weitere Kosten 535 535 655 870 870 Fremdbetreuung -- 1'000 330 270 0 Barbedarf 1'300 2'300 1'795 2'040 1'770 ./ Kinder- / Aus- ./ 200 ./ 200 ./ 200 ./ 250 ./ 250 bildungszulage Total 1'100 2'100 1'595 1'790 1'520 Pflege und Er- 725 725 460 330 330 ziehung 11. Unterhaltsbeiträge 11.1. Leistungsfähigkeit des Beklagten Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beziffert sich wie folgt: tt.mm.2011 bis 31. Mai 2012: Fr. 2'929.– (Einkommen Fr. 6'077.–, Bedarf Fr. 3'148.–) 1.6.2012 bis 2.12.2012: Fr. 2'403.– (Einkommen Fr. 4'861.–, Bedarf Fr. 2'458.–) 3.12.2012 bis 3.10.2014 Fr. 3'515.– (Einkommen Fr. 6'000.–, Bedarf Fr. 2'485.–) 4.10.2014 bis 31.12.2014 Fr. 0.– (Einkommen Fr. 0.–, Bedarf Fr. 2'485.–) Ab 1.1.2015: Fr. 2'140.– (Einkommen Fr. 5'600.–, Bedarf Fr. 3'460.–)

- 37 - 11.2. Leistungsfähigkeit der Kindsmutter Solange sich die Erwerbstätigkeit der Kindsmutter auf 50% (oder weniger) beläuft (Einkommen Fr. 2'123.–, Bedarf Fr. 2'788.–), vermag sie ihren eigenen Bedarf nicht zu decken und ist somit nicht leistungsfähig. Ab der Aufnahme der Vollzeitwerbstätigkeit, deren Zeitpunkt auf mm.2027 festzusetzen ist, beträgt ihre Leistungsfähigkeit Fr. 1'412.– (Einkommen Fr. 4'200.–, Bedarf Fr. 2'788.–). 11.3. Festsetzung Unterhaltsbeiträge Entsprechend sind die Unterhaltsbeiträge an den Kläger wie folgt festzusetzen: 11.3.1. tt.mm.2011 bis tt.mm.2013 Der Barbedarf des Klägers beträgt Fr. 1'100.–, die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter liegt bei 0.–, diejenige des Beklagten liegt in der gesamten Phase über dem Barbedarf des Klägers (Fr. 2'929.–, Fr. 2'403.– und Fr. 3'515.–). Folglich ist der gesamte Barbedarf des Klägers von Fr. 1'100.– vom Beklagten zu decken, während die Mutter des Klägers ihren Anteil in natura (Pflege und Erziehung) erbringt. 11.3.2. tt.mm.2013 bis tt.mm.2017 In dieser Zeitspanne beträgt der Barbedarf des Klägers Fr. 2'100.–. Die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter beträgt 0.–. Diejenige des Beklagten übersteigt in der Zeit von tt.mm.2013 bis tt.mm.2014 sowie von tt.mm.2015 bis tt.mm.2017 den klägerischen Barbedarf (Fr. 3'515.–, Fr. 2'140.–). In diesem Zeitraum hat er den klägerischen Bedarf somit im gesamten Umfang von Fr. 2'100.– zu

decken. Im Zeitraum vom tt.mm.2014 bis tt.mm.2014 ist der Beklagte mangels Einkommens nicht leistungsfähig. Für die Phase vom tt.mm.2014 bis tt.mm.2014 entfällt somit eine Unterhaltspflicht des Beklagten.

- 38 - 11.3.3. tt.mm.2017 bis tt.mm.2023 Der Barbedarf des Klägers beläuft sich auf Fr. 1'595.-. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten liegt bei Fr. 2'140.-. Die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter liegt nach wie vor bei Fr. 0.-. Entsprechend hat der Beklagte den klägerischen Bedarf im vollen Umfang von Fr. 1'595.- zu decken. 11.3.4. tt.mm.2023 bis tt.mm.2027 In dieser Phase steigt der Barbedarf des Klägers auf Fr. 1'790.-, während die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter nach wie vor nicht besteht und diejenige des Beklagten noch immer Fr. 2'140.- beträgt. Folglich ist der Beklagte in diesem Zeitraum im Umfang von Fr. 1'790.- unterhaltspflichtig. 11.3.5. tt.mm.2027 bis tt.mm.2029 Die Leistungsfähigkeit der Mutter des Klägers beträgt in dieser Phase, da sie zu 100% erwerbstätig ist, rund Fr. 1'410.-, diejenige des Beklagten weiterhin Fr. 2'140.-. Die Verteilung der Unterhaltskosten auf die Eltern hat nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Für eine gerechte Quotenaufteilung ist 1/12 des Brutto-Jahreseinkommens zum Vergleich beizuziehen (vgl. Empfehlungen S. 15). Gründe dagegen wurden keine vorgebracht. Für den vorliegenden Zeitraum steht das Bruttoeinkommen des Beklagten von mutmasslich Fr. 6'500.- (vgl. vorstehend Ziff. 6.5.2) dem Bruttoeinkommen der Kindsmutter von mutmasslich Fr. 5'000.- (vgl. vorstehend Ziff. 8.3), zuzüglich den Beitrag für Pflege und Erziehung von Fr. 330.- (vgl. HEGNAUER, a.a.O., N 80 zu Art. 285 ZGB) gegenüber. Der Bedarf des Klägers von Fr. 1'850.- (inkl. Fr. 330.- Pflege und Erziehung, abzüglich Fr. 250.- Ausbildungszulagen) ist somit im Verhältnis 6'500 : 5'330 aufzuteilen, mithin hat der Beklagte Fr. 1'000.- an den Bedarf des Klägers zu leisten. Auf die Kindsmutter entfallen Fr. 850.-, wovon sie Pflege und Erziehung im Umfang von Fr. 330.- in natura erbringt.

- 39 - 11.4. Der Beklagte will eine "Ventilklausel" in das Urteil einbauen lassen, wonach seine Unterhaltspflicht für die Dauer künftiger Klinikaufenthalte bzw. künftiger Krankschreibungen ruht. Im Sinne der Prozessökonomie könne dadurch eine Abänderungsklage vermieden werden (Urk. 123 S. 6). Davon ist aus folgenden Überlegungen abzusehen. Nach hier vertretener Auffassung ist davon auszugehen, dass alljährliche Klinikaufenthalte und längerdauernde krankheitsbedingte Abwesenheiten nach erfolgreicher und sorgfältiger pharmakologischer Behandlung des Beklagten nicht mehr notwendig sein werden. Übersteigerte Erwartungen an die Funktionstüchtigkeit und unnötiger Druck auf den Beklagten sind nicht erfolversprechend (Urk. 123 S. 6), indes sollen auch keine Anreize für den Rückfall in alte Verhaltensmuster geschaffen werden. Überdies kann heute nicht abschliessend beurteilt werden, ob ein Arbeitsausfall überhaupt in Zukunft eintreten wird. Entsprechend erscheint die Aussetzung der Unterhaltspflicht für den Fall, dass der Beklagte in Zukunft krankheitshalber nicht erwerbstätig sei, nicht angezeigt. 11.5. Antragsgemäss ist die Höhe der bereits vom Beklagten bis zum Urteilstag geleisteten Unterhaltsbeiträge festzustellen (Urk. 70 S. 4, 22, Urk. 123 S. 10). Aus dem Kontoauszug des Amts für Jugend und Berufsberatung vom 14. August 2014 ist zu entnehmen, dass bislang Zahlungen des Beklagten an den Kläger von insgesamt Fr. 8'914.40 geleistet worden sind (Urk. 123 S. 10, 125/A26, Prot. S. 29). Hiervon ist Vormerk zu nehmen. 11.6. Die Indexierung der Unterhaltsbeiträge ist zu bestätigen, wobei die Indexklausel dem aktuellen Stand anzupassen ist. 12. Der Kläger stellte Anträge für den Fall, dass dem Beklagten künftig eine IV-Rente zugesprochen werde (Antrag Ziff. 3, Urk. 82 S.

4). Da vorliegend von einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit des Beklagten auszugehen ist, besteht für die Zusprechung einer IV-Rente kein Raum. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

- 40 - III. 1. Die Vorinstanz hat die Kosten des Verfahrens dem Beklagten auferlegt und ihn verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.– zu bezahlen (Urk. 71 S. 31 ff.). Der Beklagte beantragte mit der Berufung eine Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nach Massgabe des Obsiegens. Ferner sei die Parteientschädigung selbst im Fall seines vollständigen Unterliegens auf Fr. 3'500.– zu reduzieren (Urk. 70 S. 4, 22). Die Vorinstanz hat dem Kläger Unterhaltsbeiträge von gesamthaft Fr. 368'016.– zugesprochen (Urk. 71 S. 32). Die Abweichungen zum vorliegenden Urteil, mit welchem der Beklagte gesamthaft zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen von Fr. 369'660.– verpflichtet wird, sind marginal. Eine Neuurteilung des Obsiegens und Unterliegens des angefochtenen Entscheids unterbleibt aus diesem Grund. Es hat mit der vorinstanzlichen Anordnung sein Bewenden. Zur Begründung des Anspruchs auf Parteientschädigung verweist der Kläger auf den Gebührentarif zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 23. Februar 2012 (Urk. 82 S. 18, 84/7). Dieser stützt sich auf §§ 36 bis 38 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJKHG). Weder aus dem Gebührentarif noch dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ergibt sich jedoch, dass die Rechtsvertretung als gebührenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass für den Kläger Kosten für eine berufsmässige Vertretung anfallen (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Entsprechend besteht für das erstinstanzliche Verfahren kein über die anerkannte Entschädigung von Fr. 3'500.– hinausgehender Anspruch auf Parteientschädigung (Urk. 70 S. 4, 22), weshalb sie für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 3'500.– zu reduzieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.